Protokoll:	tokoll: Ausschuss für Stadtentwick- lung und Technik des Ge- meinderats der Landes- hauptstadt Stuttgart		Niederschrift Nr. TOP:	461 21
Verhandlung		Drucksache:	254/2020	
			GZ:	SWU
Sitzungstermin:		01.12.2020		
Sitzungsart:		öffentlich		
Vorsitz:		BM Pätzold		
Berichterstattung:		-		
Protokollführung:		Frau Schmidt / fr		
Betreff:		Sanierung Botnang 1 -Franz-Schubert-Straße- Satzung über die erste Erweiterung des Sanierungsgebiets - Einbringung -		ße-

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt vom 29.10.2020, GRDrs 254/2020, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Die bestehende Satzung des Sanierungsgebiets Botnang 1 -Franz-Schubert-Straße- wird um folgendes Sanierungsziel erweitert:

Schaffung bezahlbaren Wohnraums für untere und mittlere Einkommensbezieher in größtmöglichem Umfang und unter Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Förderprogramme der Stadt und des Landes.

2. Es wird folgende Satzung über die erste Erweiterung des Sanierungsgebiets Botnang 1 -Franz-Schubert-Straße- beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang wird das bestehende Sanierungsgebiet Botnang 1 -Franz-Schubert-Straße- wie folgt erweitert:

Teilfläche 1:

Diese beinhaltet eine Teilfläche der Grünanlage auf dem Flst. 1984 zwischen der Sporthalle im Norden und der Grenze zu Flst. 1984/2 im Süden.

Teilfläche 2:

Flst. 63/1 Kauffmannstraße 28

Flst. 64 Kauffmannstraße 26

Flst. 64/1 Eltinger Straße 43

Flst. 65 Kauffmannstraße 41

Flst. 65/1 Eltinger Straße 45

Flst. 65/2 Kauffmannstraße 14

Flst. 66/3 Eltinger Straße - Grünanlage

Flst. 67 Kauffmannstraße - Weg

Flst. 67/1 Kauffmannstraße 24

Flst. 67/2 Kauffmannstraße 22

Flst. 67/3 Kauffmannstraße 20

Teilfläche 3:

Flst. 927 Griegstraße mit neuem Marktplatz

Teilfläche 4:

Flst. 1410/4 Beethovenstraße, Metzgerbach Flst. 9548/5 Beethovenstraße, Metzgerbach

Maßgebend ist der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 17. August 2020. Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 ff BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Beratungsunterlage ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigefügt.

BM <u>Pätzold</u> stellt fest:

Die GRDrs 254/2020 ist ohne Aussprache <u>eingebracht.</u>

Zur Beurkundung

Schmidt / fr

Verteiler:

 Referat SWU zur Weiterbehandlung Amt für Umweltschutz Amt für Stadtplanung und Wohnen (5) weg. STA, VA, GR

II. nachrichtlich an:

- 1. Herrn Oberbürgermeister
- 2. Referat WFB Stadtkämmerei (2) Liegenschaftsamt (2)
- 3. BezA Botnang
- 4. Rechnungsprüfungsamt
- 5. L/OB-K
- 6. Hauptaktei
- III. 1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 2. CDU-Fraktion
 - 3. Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
 - 4. SPD-Fraktion
 - 5. FDP-Fraktion
 - 6. Fraktion FW
 - 7. AfD-Fraktion
 - 8. Fraktionsgemeinschaft PULS